

erscheint. Hierin besteht denn nun eben, abgesehen von allen Einzelheiten, der wesentliche Vorzug der Bundesgesetzgebung vor den Sächsischen Landesgesetzen. Das Mandat, das Censur- und Bücherwesen betr. vom 10. August 1812, stellt den Verfügungen gegen den Mißbrauch der Presse den Satz voran: „ohne vorgängige Censur soll überhaupt nicht das Geringste gedruckt werden,“ und die Verordnung, über Verwaltung der Preßpolizei, vom 13. October 1836 wiederholt und bestätigt dieß, indem sie als „oberste Grundsätze der Preßpolizei“ im §. 1. und 2. die Bestimmungen trifft, daß „im Königreich Sachsen auch fernerhin nicht gedruckt und verlegt werden darf ohne vorherige Genehmigung des Drucks durch die dazu ermächtigten Personen und Behörden, außer dem aber alle Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse auch fernerhin der Aufsicht und den für nöthig befundenen Verfügungen der Preßpolizei unterliegen.“ Wir kommen nun auf unsere obige Bemerkung zurück, daß, so lange derartige Bestimmungen in Sachsen gesetzlich als oberste Grundsätze der Preßpolizei gelten, von irgend wesentlichen Erleichterungen der Presse und des Buchhandels gar nicht die Rede sein kann. Daß aber jene Grundsätze in Sachsen zur Zeit noch volle gesetzliche Geltung haben, läßt sich mit einigem Grunde nicht bezweifeln. Zwar behauptet die Allg. Preß-Zeitung a. a. D., daß der älteren Sächsischen Gesetzgebung und namentlich dem angezogenen Mandate von 1812 zufolge der Constitution und durch den Bundesbeschluß von 1819 derogirt worden sei. Allein den Grund zu dieser Behauptung vermögen wir nicht einzusehen. Die Sächs. Constitution verspricht nur, daß die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels durch ein Gesetz geordnet werden sollen; so lange aber dieses Gesetz noch nicht gegeben ist, kann durch das bloße Versprechen eines neuen den bestehenden Gesetzen nicht derogirt werden. Der Bundesbeschluß von 1819 konnte aber den Landesgesetzen nur insoweit derogiren, als beide nicht zu vereinigen waren; im übrigen sagt dieser Beschluß im §. 1. ausdrücklich: „Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundes-Staaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt.“ Wenn ferner die Allg. Preß-Zeitung a. a. D. auch daraus einen Grund gegen die Anwendbarkeit der älteren Sächsischen Gesetze vor 1819 herleiten will, daß deren Aufrechterhaltung lediglich auf der dem Bundesbeschlusse von 1819 beigegebenen Publicationsverordnung beruhe, und mithin durch eine ebenmäßige Verordnung beseitigt werden könne: so möchten wir dieß ebensowenig unterschreiben. Denn Gesetze sind so lange gültig, bis sie durch andere Gesetze wieder aufgehoben werden. Mithin bedurfte es zur Aufrechterhaltung des Mandats von 1812 gar keiner besonderen Erwähnung desselben in jener sogenannten Publications-Verordnung. Es verstand sich von selbst, daß das Mandat, so weit es mit den Bundesbeschlüssen nicht in Widerspruch stand, nach wie vor gültig war. Abgesehen davon sind aber auch die jetzigen Be-

griffe von Gesetz und Verordnung auf frühere Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt gar nicht anwendbar, und folglich auch nicht auf das Mandat vom 13. November 1819, wodurch die fraglichen Bundesbeschlüsse von 1819 in den sächsischen Ländern publicirt worden sind. Dieses Mandat hatte damals und hat noch jetzt volle Gesetzeskraft, und kann daher keineswegs durch eine Verordnung im neuern Sinne des Wortes beseitigt werden.

Nach alle dem würde es unbillig sein, der Sächsischen Regierung einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie in der Eingangsgedachten Verordnung auf die Bundesgesetzlichen Bestimmungen über Preßpolizei, mit Beseitigung aller übrigen Beschränkungen, nicht zurückgekommen ist, da ihr die Stände-Versammlung selbst, durch Hinweisung auf die Landesgesetze, in dieser Beziehung die Hände gebunden hatte. Zwar sind wir überzeugt, daß ein Minister, der zu Gunsten der Preßfreiheit seine Befugniß überschritten, eine Anklage deshalb von Seiten der Stände nicht zu fürchten gehabt hätte; allein wer es treu mit der Verfassung meint, kann auch zum besten Zwecke eine Verletzung derselben nicht gut heißen, geschweige denn wünschen oder verlangen. So schmerzlich es daher auch ist, daß die gute Absicht des Coith'schen Antrag's in der Hauptsache so gänzlich vereitelt worden und ohne wesentliche Früchte geblieben ist, so sind wir Deutschen doch zu sehr an Geduld gewöhnt, als daß man nicht vor der Hand auch das Wenige, was die mehrerwähnte Verordnung bietet, dankbar erkennen sollte; und wir Sachsen namentlich wollen uns mit der Hoffnung trösten, daß die nächste Ständeversammlung endlich die §. 35. der Verfassungs-Urkunde zur Wahrheit machen, und ein Gesetz herbeiführen werde, welches, unbeschadet der durch die Bundes-Gesetze gebotenen Ausnahmen, zum Mindesten „die Freiheit der Presse als Grundsatz feststellt.“

S. K.

B ö r s e in L e i p z i g ,

am 3. Mai 1841.

Course im 14 Thaler-Fusse.

Amsterdam, k. S. 139 $\frac{1}{2}$, 2 M. 138 $\frac{3}{4}$. — Augsburg, k. S. 102, 2 M. — — Berlin, k. S. 99 $\frac{7}{8}$, 2 M. — — Bremen, k. S. 108 $\frac{1}{2}$, 2 M. — — Breslau, k. S. 99 $\frac{7}{8}$, 2 M. — — Frankfurt a. M., k. S. 102, 2 M. — — Hamburg, k. S. 149 $\frac{1}{2}$, 2 M. 148 $\frac{1}{2}$. — London, 2 M. — 3 M. 6. 20 $\frac{1}{4}$ — Paris, k. S. 79 $\frac{1}{2}$, 2 M. 79, 3 M. 78 $\frac{3}{4}$. — Wien, k. S. 102 $\frac{1}{2}$, 2 M. — 3 M. 101 $\frac{1}{8}$. — Louisd'or 8 $\frac{1}{2}$, Holländ. Ducaten 5 $\frac{1}{2}$, Kaiserl. Ducat. 5 $\frac{1}{4}$, Breslauer Ducat. 5 $\frac{1}{4}$, Passir Ducat. 5 $\frac{1}{8}$, Conventions-Species und Gulden 2 $\frac{3}{4}$, Conventions 10 und 20 Xr. 2 $\frac{1}{4}$.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wiganb.